

Satzung

des Fördervereins des evangelischen Posaunenchores Burghasungen e.V.

§ 1

Der Förderverein des evangelischen Posaunenchores Burghasungen e.V. (im Folgenden: „Förderverein“) mit Sitz in Zierenberg-Burghasungen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Kirchenmusik, durch die Unterstützung und Förderung der Arbeit des seit 1925 existierenden Posaunenchores in Burghasungen, Ehlen und Umgebung, die Jungbläserarbeit zur Gewinnung von Nachwuchs und für die Bindung von jungen Menschen an die christliche Lebensgemeinschaft. Grundlage und Maßstab für die Arbeit des Fördervereins ist die Botschaft von dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus. Der Förderverein strebt die Mitgliedschaft im Posaunenwerk der evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck an.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Werbung zur aktiven Mitgliedschaft im Posaunenchor und die Förderung der Präsenz des Chores im täglichen Leben der kirchlichen und politischen Gemeinde zur Verstärkung des Bewusstseins für die christlichen Grundwerte im täglichen Miteinander. Außerdem werden die Satzungszwecke durch die Anschaffung, Bereitstellung und Wartung entsprechender Instrumente, Noten, Equipment etc. an aktive Bläserinnen und Bläser sowie die Jungbläser und die Unterstützung von Veranstaltungen des Posaunenchores verwirklicht.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an die evangelische Kirchengemeinde Burghasungen/Ehlen bzw. deren Nachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
- oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Kirchenmusik in Burghasungen und Umgebung.

§ 6

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der Stellvertreter/in,
- dem/der Schriftführer/in und
- dem/der Kassenführer/in.

Zur Vertretung des Vereins sind die/der Vorsitzende sowie die/der Stellvertretende jeweils einzeln ermächtigt; diese werden in das Vereinsregister eingetragen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Der erste Vorstand wird in der konstituierenden Sitzung des Vereins gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der verbliebene Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 7

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, die Zwecke des Vereins und die Beachtung der christlichen Grundwerte zu unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme einer Person.

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt,
2. Ausschluss,
3. Tod.

Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss ist bei vereinschädigendem Verhalten oder schwerwiegenden Verstößen gegen Zwecke des Vereins möglich. Der Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Mehrheit von 75% aller vorhandenen Stimmen.

Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8

Der Förderverein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, welcher in einer Gebührenordnung festgelegt wird; diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmen beschließen. Der Beitrag wird jährlich zum 01.06. per SEPA-Mandat von den Mitgliedern eingezogen.

§ 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten acht Monaten eines Jahres statt. Diese ist zuständig für

- die Feststellung der Jahresrechnung,
- die Entlastung und die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von Kassenprüfern
- die Beschlussfassung über die Grundsätze der Vereinsarbeit,
- Satzungsänderungen,
- Änderungen der Gebührenordnung,
- die Empfehlung und Durchführung von Aktionen, welche die Zwecke des Vereins fördern und
- die Auflösung des Vereins.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch die/den Vorsitzende/n mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Vertretung ist nur durch andere Vereinsmitglieder möglich.

Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter/in geleitet.

Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Alle Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom/von der Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 11

Der Vorstand ist berechtigt, Personen für besondere Aufgaben zu berufen.

§ 12

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf der Internetseite des Vereins einsehbar ist.

Burghasungen, den 21.12.2022